

1. Allgemeines

Auftraggeberin ist die EBG Elektronische Bauelemente GmbH mit Sitz in A-8082 Kirchbach, Kirchbach 384, im Folgenden kurz "AG" genannt. Auftragnehmerin (Lieferant) ist jenes Unternehmen, das im Anwendungsbereich der gegenständlichen Einkaufsbedingungen mit der AG einen Vertrag abschließt, im Folgenden kurz "AN" genannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten – unabhängig davon, ob auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird, für sämtliche mit der AN abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, darunter fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – Lieferungen von Waren, die Bearbeitung teilgefertigter Waren sowie die Erbringung von Leistungen (in der Folge gemeinsam auch „Lieferungen/Leistungen“ genannt). Die AN akzeptiert diese Einkaufsbedingungen spätestens durch Bestätigung des Auftrags der AG. Die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise der AN auf eigene Verkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen, auch wenn seitens der AG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Weiters gilt das auch für den Fall, dass die AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der AN die vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt. Die AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, wobei die AG eine allfällige Ablehnung nicht begründen muss. Die AN ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Vertragserfüllung bieten. Dessen ungeachtet haftet die AN – sofern sie Unterlieferanten, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art bei der Vertragserfüllung bezieht oder sich sonst deren Produkte oder Leistungen bedient – im selben Ausmaß (auch hinsichtlich des Verschuldens jedes Unterlieferanten etc.), als hätte sie sich verpflichtet, die jeweilige Lieferung/Leistung samt dem dafür benötigten Material vollständig selbst herzustellen bzw. zu erbringen.

2. Angebot

Die AN hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferungen/Leistungen genau an die Anfrage der AG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Alle Angebote und allfällige Kostenvorschläge der AN erfolgen kostenlos. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne) bleiben im Eigentum der AG. Sie sind der AG mit dem Angebot, nach erfolgter Ausführung der Bestellung oder wenn die erteilte Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen ohne Änderung bestätigt wird, unaufgefordert wieder zurückzugeben. Sämtliche, mit der erteilten Bestellung oder Anfrage, mitübermittelte Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der AG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Bestellung, Auftrag

Nur schriftliche oder auf elektronischem Weg erteilte Bestellungen der AG sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die AG. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die AN innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung gesandt hat. Nach Ablauf dieser Frist (Datum des Einlangens bei der AG maßgeblich) ist die AG berechtigt, ihre Bestellung (ohne jegliche Ansprüche des AN) zu widerrufen. Sollte eine Auftragsbestätigung der AN – auch nur geringfügig – von der Bestellung der AG abweichen, hat die AN die AG darauf deutlich und schriftlich hinzuweisen und eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AG zur Abweichung einzuholen. Ohne Zustimmung ist die AG jederzeit berechtigt, auch geringfügig nicht der Bestellung entsprechende Lieferungen/Leistungen ohne jegliche Ansprüche der AN zurückzuweisen und Ansprüche aus Lieferverzug geltend machen.

Der Lieferung sind die in der Bestellung und den beigefügten Anhängen enthaltenen Angaben sowie die beim Besteller zwingend vorgeschriebenen Proben und Freigaben der Funktionsfähigkeit der bestellten Ware beizulegen. Des Weiteren sind sowohl bei Lieferung als auch Abholung die Lieferpapiere beizulegen. Andernfalls kann sich der Wareneingang verzögern oder nicht durchgeführt werden, was zu einer schlechteren Lieferantenbewertung führen kann. Erfolgt dies nicht, ist die AG berechtigt, die Lieferung/Leistung aufgrund von Unvollständigkeit zurückzuweisen. Auf Anforderung und Wunsch wird die typenspezifische Warenfreigabe nach erfolgter und bestandener Probe dem Lieferanten in Kopie übermittelt. Folgelieferungen müssen dieselbe Qualität und dieselben Eigenschaften, wie die zur typenspezifischen Warenfreigaben beigestellten Muster, aufweisen.

Bei Erstbestellung bei einer AN bzw. bei Erstbestellung von neuen Waren ist von der AN ein Erstmusterprüfbericht der AG zu übermitteln. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages haben einvernehmlich und schriftlich zu erfolgen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich, insofern schriftlich nichts anderes festgelegt wird, als garantierte Fixpreise, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung/Leistung stehenden Aufwendungen der AN beinhalten. Die Preise verstehen sich inklusive Verpackung, frei geliefert und entladen an der Empfangsstelle des Bestimmungsortes.

5. Entsorgung und Verpackung

Die AN erklärt sich bereit und bietet der AG hiermit an, die von der AN gelieferten Waren im Fall der Beauftragung durch die AG zur fachmännischen und gesetzeskonformen Entsorgung zurückzunehmen. Die AG ist verpflichtet, der AN die ihr entstandenen, marktkonformen Kosten nach erfolgter gesetzeskonformer Entsorgung gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu vergüten.

Die Verpackung wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückgenommen.

6. Liefertermine, Lieferverzug

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich und in der Auftragsbestätigung vermerkt. Die AN ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen, darf jedoch nur Transport-, Rüst- und Abfertigungskosten in der bestellten und somit schriftlich freigegebenen Anzahl von Lieferungen verrechnen. Bei Lieferverzug hat die AN, sobald sie erkennt, dass ihr die Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, dies der AG unverzüglich, jedoch spätestens zur Hälfte der gesamten Lieferzeit unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferverzug ist die AG berechtigt, sofern AG und AN nicht einvernehmlich und schriftlich eine Lieferterminverschiebung vereinbaren, entweder (i) auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen oder (ii) unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall zu erklären, dass die vertragsgemäße Lieferung/Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird, und (iii) zusätzlich zu (i) und (ii) den Ersatz des entstandenen Schadens zu fordern. Im Verzugsfall ist die AG berechtigt, für jede vollendete Woche der Verspätung eine verschuldensunabhängige Verzugsentschädigung von 1% zu beanspruchen. Die gesamte Verzugsentschädigung ist mit 10% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung begrenzt, welcher nicht wie vereinbart geliefert wurde. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen bleibt der AG vorbehalten.

7. Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird, „DAP INCOTERM® 2010, EBG Elektronische Bauelemente GmbH, Kirchbach 384, A-8082 Kirchbach-Zerlach“. Die vereinbarte bzw. die

oben genannte Lieferbedingung ist schriftlich auf Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen bzw. Rechnungen zu vermerken.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung/Leistung soweit nicht besondere längere Gewährleistungsfristen vereinbart wurden. Für Lieferungen/Leistungen, die aus dem Titel der Gewährleistung erfolgen, beginnt diese Frist neu zu laufen. Die AN garantiert, dass die Lieferung/Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen behördlichen Vorgaben und Bestimmungen von Fachverbänden entspricht. Weiters garantiert die AN, dass Lieferungen/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ohne die Verletzung gewerblicher und sonstiger Schutzrechte sowie wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen hergestellt, erworben und in den Verkehr gebracht worden sind. Die AN hält die AG hinsichtlich aus diesem Titel geltend gemachter Ansprüche (einschließlich aller damit verbundenen Kosten, wie insbesondere Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos. Die AG treffen keine Untersuchungs- und Rügepflichten. Die Anwendung des § 377 UGB auf vertragsgegenständliche Lieferungen/Leistungen ist ausgeschlossen. Die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung erfolgt nach Wahl der AG durch Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung. Sind sowohl Verbesserung als auch Austausch (i) nicht möglich, (ii) für die AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder unzumutbar oder (iii) erfolgt die Verbesserung oder der Austausch nicht oder nicht vollständig, kann die AG wahlweise entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preiserminderung verlangen. In dringenden Fällen ist die AG berechtigt, die erforderlichen Verbesserungs- bzw. nachbesserungsarbeiten auf Kosten und Gefahr der AN selbst vorzunehmen. Erfolgt eine Lieferung/Leistung mangelhaft, hat sie die AN binnen einer von der AG gesetzten angemessenen Nachfrist nach Wahl der AG entweder zu verbessern oder die mangelhafte Lieferung/Leistung auszutauschen. In Abweichung von § 933 ABGB wird vereinbart, dass die Geltendmachung der Gewährleistung zur Wahrung der Gewährleistungsfrist nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Durch eine solche schriftliche Mängelanzeige werden bis zur vollständigen Behebung des Mangels die Gewährleistungsfrist gehemmt und laufende Zahlungsfristen unterbrochen.

Die AN verpflichtet sich, die Anforderungen der REACH Verordnung Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, und der RoHS Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 einzuhalten.

Bei Vertrieb von Geräten/Maschinen wird die CE-Konformität und damit verbundene CE-Kennzeichnung vorausgesetzt und muss bei Nichteinhaltung im Angebot der AG bekanntgegeben werden. Verletzt die AN diese Mitteilungspflicht, ist die AG nach ihrer Wahl berechtigt, (i) vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und die AN hält die AG hinsichtlich allfälliger Schäden schad- und klaglos, oder (ii) die CE-Konformität und die CE-Kennzeichnung selbst oder durch Dritte zu erwirken und die AN trägt die Kosten dafür.

9. Haftung

Die AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursacht werden. Der Ersatzanspruch der AG umfasst den gesamten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns und sämtlicher Mangelfolgeschäden, die bei der AG, ihren Vertragspartnern und/oder den Endkunden entstehen. Bei Rückrufaktionen durch die AG oder deren Kunden wird die AN die Kosten dafür tragen, es sei denn sie kann nachweisen, dass die von ihr erbrachten Lieferungen/Leistungen nicht kausal für die Rückrufaktion waren oder sie am jeweiligen Schadenseintritt zumindest kein Verschulden

trifft. Die AN haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des geltenden Produkthaftungsgesetzes für Personen und Sachschäden die ein weiterer Unternehmer oder Verbraucher in Folge erleidet. Es kommt hier die erweiterte Produkthaftung speziell im Rahmen von Rückrufaktionen zu tragen. Die AN garantiert, dass die gelieferten Produkte hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei i.S.d. Produkthaftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind. Die AN garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des in Verkehrbringens, keine Fehlerhaftigkeit der gelieferten Produkte erkannt werden konnte. Sollten der AN nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler i.S. dieses Gesetzes begründen könnten, ist sie verpflichtet, diese der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Für den Fall der Inanspruchnahme der AG durch Dritte ist die AN verpflichtet, die AG schad- und klaglos zu halten.

10. Zahlungsbedingungen, Zahlungen

Grundsätzlich werden die Zahlungsbedingungen im Zuge von Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten folgenden Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3% Skonto und 60 Tage netto, gerechnet jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlung der AG gilt an dem Tag als geleistet, an dem die AN darüber verfügen kann. Die AG ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche gegen die AN zurückzuhalten oder Forderungen der AN mit solchen Ansprüchen aufzurechnen. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche der AG.

11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik (einschließlich politischer Streiks), Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen, steht der AG das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung/Leistung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass der AN hieraus Ansprüche entstehen.

12. Zeichnungen, Modelle und Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der AG übergeben werden, dürfen wie die von der AN nach besonderen Angaben der AG angefertigten Zeichnungen, Angaben und sonstigen technischen Unterlagen von der AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an die AG herauszugeben. Die AG ist berechtigt, auch die von der AN nach den besonderen Angaben der AG gefertigten Unterlagen unbeschränkt, insbesondere zur Produktion durch Dritte, zu nutzen. Kommt es, aus welchen Gründen immer, nicht zur Lieferung/Leistung, so hat sie die AN ohne Aufforderung an die AG umgehend zurückzustellen, etwaige Kopien zu vernichten sowie etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern zu löschen. Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln (siehe Abs. 3). Die AN haftet für alle Schäden, die der AG aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen. Die AN ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt werdenden technischen und geschäftlichen Informationen der AG verpflichtet. Jede Weitergabe eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist an die vorangehende schriftliche Zustimmung der AG gebunden. Dies gilt auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen. Die AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Materialien, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AG beinhalten könnten, vor dem Zugang Dritter zu sichern und zu bewahren. Der AN ist es untersagt, vertrauliche technische und geschäftliche Informationen, die die AG an die AN im Rahmen des Vertragsverhältnisses weitergegeben hat, für eigene Zwecke zu verwerten. Sämtliche aufgrund dieser Informationen erarbeiteten bzw. gestalteten Pläne, Detailzeichnungen und dergleichen, insbesondere auch das gemeinsam erstellte Pflichtenheft, gehen in

Allgemeine Einkaufsbedingungen

EBG Elektronische Bauelemente GmbH, Kirchbach 384, A-8082 Kirchbach-Zerlach
Ausgabe 1.1, August 2017

A Miba Group Company

das Eigentum der AG im Zeitpunkt der Erstellung über und sind als Eigentum der AG zu kennzeichnen. Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Muster, technische Vorrichtungen etc., welche die AG der AN zur Verfügung gestellt hat, sind ebenfalls als Eigentum der AG zu kennzeichnen. Die AN ist insbesondere nicht berechtigt, diese Angaben, Zeichnungen, Pläne, Detailzeichnungen, Fertigungsmittel und sonstige technische Unterlagen sowie das damit gefertigte Erzeugnis entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder für Dritte zu verwenden. Die AN ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, der AG sämtliche Unterlagen und Materialien zurückzugeben, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AG enthalten könnten sowie etwaige Kopien davon zu vernichten und etwaige Sicherungen und Aufzeichnungen davon auf elektronischen Datenträgern zu löschen. Der AN ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit der AG bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder auf diese hinzuweisen. Dieser Punkt 12. gilt auch nach Beendigung oder Wegfall des Vertragsverhältnisses unbeschränkt fort.

13. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Verträgen über Lieferungen/Leistungen ergeben oder sich auf deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der AG zuständig.

14. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen der AG und der AN unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG, der Verweisungsnormen des EVÜ und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).

15. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der übrigen Einkaufsbedingungen. Für den Fall der Ungültigkeit oder Unanwendbarkeit einer Bestimmung wird diese durch eine Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unanwendbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle von Lücken.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der AG und der AN bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.